



# Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/1138</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
51 - Erziehung und Bildung - Herr Weiss, Tel. 169 - 9144

Datum  
26.02.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
<b>Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte</b>	<b>04.03.2015</b>		1
<b>Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord</b>	<b>05.03.2015</b>		1
<b>Ausschuss für Bildung</b>	<b>19.03.2015</b>		3
<b>Rat der Stadt</b>	<b>26.03.2015</b>		4

*1 = Anhörung  
2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung  
3 = federführende Vorberatung  
4 = Entscheidung*

Betreff

## **Schulentwicklungsplanung Berufskollegs -Auflösung des Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung zum Schuljahr 2015/2016 und Ziel- und Maßnahmenplanung zur Neuorganisation der Gelsenkirchener Berufskollegs-**

Beschlussvorschlag

a)

Die Auflösung des Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung, Augustastr. 52/54 zum Schuljahr 2015/2016 wird beschlossen. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

b)

Eine Bestandssicherung der schulischen Angebote „Kaufmännische Bildung“ und lokale Verteilung zwischen dem Süd- und dem Nordteil der Stadt Gelsenkirchen ab dem Schuljahr 2015/2016 wird beschlossen. Die Anpassung der Standortverteilung erfolgt auf die zwei Berufsbildungszentren Gelsenkirchen-Mitte (Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Overwegstr. 63 und Berufskolleg Königstraße, Königstr. 1) und Gelsenkirchen-Buer (Eduard-Spranger-Berufskolleg, Goldbergstr. 58 und 60). Das Hans-Schwier-Berufskolleg bleibt als besonderer Standort unberührt.

Dr. Beck (OB ViA.)

Problembeschreibung / Begründung

### **I. Gesetzliche Grundlagen/bestehende Vorgaben**

#### **a) Schulorganisation**

Nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz (SchulG NRW) beschließt über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie die organisatorische

Zusammenlegung von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Der Beschluss bedarf nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulentwicklungsplanung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Weiterentwicklung der Gelsenkirchener Berufskollegs ist ein wichtiger Bestandteil der Gelsenkirchener Schulentwicklungsplanung, die das Ziel hat, die Effizienz der Bildungsstrukturen zu erhöhen.

### **b) Formelles Schulmitwirkungsverfahren und Abstimmungsprozess**

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Nach § 76 SchulG NRW ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Teilung, Änderung und Auflösung der Schule
- Aufstellung von Schulentwicklungsplänen
- räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule

Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden (§ 80 Abs. 3 SchulG NRW).

Bei der Schulentwicklungsplanung gilt unter den Schulträgern das sogenannte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW).

Das formelle Schulmitwirkungsverfahren wurde/wird in der Zeit vom 20.11.2013 (Beginn) bis 18.12.2013 (Abschluss) und in einem Nachtragsverfahren vom 04.03.2015 bis 18.03.2015 durchgeführt. Die Stellungnahmen der Berufskollegs sind in der Anlage 3 beigefügt. Evtl. weitere Stellungnahmen werden im Beratungsverlauf bekannt gegeben.

Es erfolgte auch die Abstimmung mit den berufsständischen Vertretungen sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Die Stellungnahmen sind in der Anlage 4 beigefügt.

Bei der regionalen Schulentwicklungsplanung sollen die Schulträger zusammenarbeiten und einvernehmliche Lösungen finden.

Die Bezirksregierung Münster war bereits im Anfangsstadium der Schulentwicklungsplanung für die Berufskollegs eingebunden und hat die Schulen und die Schulverwaltung beraten. Die Vorgehensweise der Stadt wird von der Bezirksregierung begrüßt. Die schulfachliche Begleitung wird auch im Rahmen der regionalen Abstimmung und beim weiteren Vorgehen fortgeführt.

## **II. Ausgangslage**

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung im Bereich der Berufskollegs hat die Stadt Gelsenkirchen ein Gutachten zur Schulentwicklungsplanung in Auftrag gegeben, das Grundlage für einen durch den Rat der Stadt noch zu beschließenden

Schulentwicklungsplan Berufskollegs sein soll. Das Gutachten wurde durch die Projektgruppe Bildung und Region – PBR – im Juni 2013 erstellt und bis zum Oktober 2014 fortgeschrieben (Anlage 1).

Das Verfahren zur Schulentwicklung im Bereich der Berufskollegs wurde in bewährter Weise durch die Herstellung von Transparenz und ebenso durch die Mitnahme von Beteiligten auch über die klassischen Beteiligungsgremien und –formen hinaus eingeleitet.

Zunächst wurde das Gutachten der PBR zum Schulentwicklungsplan Berufskollegs mit der Bestandsaufnahme, den Prognosen und einer regionalen Betrachtung den

- a) Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (am 16.07.2013)
- b) beteiligten Schulen und dem schulfachlichen Dezernat 45 der Bezirksregierung Münster (am 17.07.2013)
- c) schulpolitischen Sprecher/-innen des Ausschusses für Bildung in einem interfraktionellen Gespräch (am 17.07.2013)

ohne eine Präjudizierung vorgestellt und erörtert.

Die wichtigsten Veränderungen sind:

- Rückgang der Schülerzahlen bis zum Jahr 2023/2024 um rund 31 %
- daraus resultierende Raumüberhänge

Die wichtigsten Empfehlungen sind:

- Konzentration von Standorten und Aufgabe von Dependancen
- Regionale Konzentration von Bildungsgängen (Austausch von Bildungsgängen zwischen Bottrop, Recklinghausen und Gelsenkirchen)

Der Ausschuss für Bildung tagte am 17.07.2013 in einer Sondersitzung zur Schulentwicklungsplanung im Bereich der Berufskollegs. Grundlage war hier ebenfalls das Gutachten der PBR vom Juni 2013.

Darauf folgte ein ergänzendes Gutachten mit Empfehlungen und Raumplanung zur Neuordnung der Berufskollegs, das die PBR im Oktober 2014 erstellt hat.

Entwicklung der Schülerzahlen in den Berufskollegs

Schule	2009/10	2014/15	2018/19	2023/24
Eduard-Spranger-BK	1.836	1.987	1.742	1.466
BK Königstr.	2.271	1.871	1.685	1.432
BK Technik und Gestaltung	3.600	2.581	2.378	2.044
BK Wirtschaft und Verwaltung	1.474	1.409	1.209	1.013
<b>Zwischensumme</b>	<b>9.181</b>	<b>7.848</b>	<b>7.014</b>	<b>5.965</b>
Hans-Schwier-BK	2.455	1.768	1.652	1.393
Gesamtsumme	11.636	9.616	8.666	7.358

In der Stadt Gelsenkirchen ist zukünftig von einem stetig sinkenden Schüleraufkommen für die Berufskollegs auszugehen. Die Entwicklungsverläufe beeinflussen die Schüler- und Klassenzahlen der Berufskollegs insgesamt und der einzelner Berufskollegs. Davon sind die Schulraumsituation und die Tragfähigkeit von Klassen- und Fachklassenangeboten direkt betroffen. Eine Sicherung des Berufskollegangebotes in der Stadt Gelsenkirchen ist erforderlich. Deshalb wurden die lokalen Angebotsstrukturen und –verteilungen einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde die grundsätzliche bildungspolitische Forderung nach ortsnahen Schulangeboten beachtet, um Abwanderungstendenzen in die Nachbarregionen entgegen wirken zu können. Vorrangig ist deshalb die Sicherung robuster Strukturen der Berufskollegs.

Derzeit besteht ein Raumüberhang von 45 Klassen-/Fachräumen, bis 2020/21 werden 97 Klassen-/Fachräume im Überhang sein und 2023/24 werden es 113 Klassen-/Fachräume sein. Durch die geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen besteht die Absicht, das Angebot im Bereich der Berufskollegs auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten räumlich neu zu ordnen und Flächen aus der schulischen Nutzung zu entlassen.

Nach der Neuordnung werden sich immer noch 51 Klassen-/Fachräume im Überhang befinden. Damit sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Berufskollegs in der Stadt Gelsenkirchen und für den Berufskollegstandort Gelsenkirchen ausreichend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung aller gutachtlich aufgeführten Gesichtspunkte wurde in einem Abstimmungsgespräch zwischen den Leiterinnen und Leitern der verbleibenden Berufskollegs, der Bezirksregierung Münster und der Schulverwaltung eine Maßnahmenplanung besprochen.

- a) Auflösung des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung zum Schuljahr 2015/2016.
- b) Bestandssicherung der schulischen Angebote „Kaufmännische Bildung“ und lokale Verteilung zwischen dem Süd- und dem Nordteil der Stadt.
- c) Reduzierung der Standortverteilung auf die zwei Berufsbildungszentren Gelsenkirchen-Mitte (Berufskolleg für Technik und Gestaltung, Overwegstr. 63, und Berufskolleg Königstraße 1) und Gelsenkirchen-Buer (Eduard-Spranger-Berufskolleg, Goldbergstr. 58 und 60). Das Hans-Schwier-Berufskolleg bleibt als besonderer Standort unberührt.

Die Verteilung der einzelnen Bildungsgänge ist in der Anlage 2 beschrieben.

**Diese Entwicklungsempfehlung wurde einvernehmlich zwischen der Bezirksregierung Münster, dem Berufskolleg Königstraße, dem Berufskolleg für Technik und Gestaltung, dem Hans-Schwier-Berufskolleg, dem Eduard-Spranger-Berufskolleg und der Schulverwaltung erarbeitet.**

Durch die Aufgabe von drei Standorten ergibt sich eine deutliche Reduzierung von Schulflächen im Bereich der Berufskollegs

Berufskolleg Augustastraße 52 – 54	8.541 qm (Cross-Border)
Dependance Grimmstraße 42	4.655 qm (Cross-Border)
Dependance Turmstraße 9	<u>2.075 qm</u>
	15.271 qm

Die Gebäude Augustastraße und Grimmstraße können erst nach Ablauf des Cross-Border-Leasings in 2034 aus der gesamtstädtischen Nutzung herausgenommen werden. Sie werden aber auch benötigt für den Ausbau eines integrativen Schulsystems.

Um die bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Anpassung der Schulflächen zu erreichen, sind Vorleistungen zu erbringen:

- a) Die Bildungsgänge der Berufskollegs für Technik und Gestaltung in den Außenstellen Goldbergstraße 58 und Turmstraße 9 sollen in das Gebäude Overwegstraße 63 verlagert werden. Das Gebäude Overwegstraße muss zur Unterbringung dieser Bildungsgänge in Teilen umgebaut und ausgestattet werden.
- b) Das Gebäude Goldbergstraße 58 soll zukünftig dem Eduard-Spranger-Berufskolleg zur Unterbringung des einen Teils der Bildungsgänge des jetzigen Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Das Gebäude an der Grimmstraße soll in der Übergangszeit als Dependance des Eduard-Spranger-Berufskollegs genutzt werden.
- c) Das Gebäude Königstraße muss zur Unterbringung des anderen Teils der Bildungsgänge des Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung in Teilen umgebaut und ausgestattet werden. Das Gebäude Augustastraße soll übergangsweise als Dependance genutzt werden.

Die Erreichbarkeit der Schulstandorte ist mit dem gut ausgebauten ÖPNV (Achse: Süd-Nord, Nord-Süd) problemlos gegeben.

### **III. Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers**

Nach § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW hat der Schulträger zu beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nachzuweisen.

#### **1. Bau- und Ausstattungsmaßnahmen**

Alle Gebäude weisen einen für ihr Alter typischen Zustand auf. Eine detaillierte und vollständige Aufstellung der notwendigen Arbeiten für die Schulgebäude liegt noch nicht vor, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann nur eine grobe Bewertung ohne Einzelkostenaufstellung geliefert werden.

Kosten inkl. Informationstechnologie und Einrichtung:

a) Overwegstraße:	ca. 2.800.000 €
b) Goldbergstraße 58:	ca. 1.720.000 €
c) Königstraße:	<u>ca. 3.100.000 €</u>
Insgesamt	7.620.000 €

Bei der Darstellung handelt es sich um eine Kostenschätzung als Grundlage für die

Entscheidung für eine Vorplanung. Es wurden noch keine Erkenntnisse aus Bausubstanz- und Tragwerksuntersuchungen berücksichtigt.

Bei der augenscheinlichen Betrachtung der benannten Standorte zeigte sich, dass die Nutzungsanforderungen und –ideen unterschiedliche Baumaßnahmen mit unterschiedlicher Tiefe erforderlich machen.

Diese reichen von

- kompletten Entkernungsmaßnahmen (z., B. Umnutzung Fleischerei in Klassenräume am BK Königstraße.),
- umfassende Sanierung und Erneuerung der Haustechnik (z. B. Umbau der Aula Overwegstraße in einen Lehrerkonferenzbereich),
- planerische Neukonzeptionen (z. B. Dusch- und Umkleidesituation BK Königstraße),
- kleinere Umbauarbeiten
- Renovierungsarbeiten

bis hin zur

- ausschließlichen Neumöblierung.

## 2. Weiteres Vorgehen

Es ergibt sich folgender grob geschätzter Zeitablauf:

- 01.08.2015 Auflösung Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung bei Weiternutzung des Gebäudes Augustastraße 52-54 als Außenstelle des Berufskollegs Königstraße.  
Das Gebäude Grimmstraße wird dem Eduard-Spranger-Berufskolleg als Außenstelle zugeordnet.
- 2015 Planungszeitraum für den Rückbau und die Fachraumgewinnung. Die Kosten für den Rückbau von Räumen und eine Raumflächenüberplanung mit Umgestaltungsbedarf sind belastbar zu ermitteln.
- 2016 Standort Overwegstraße 63  
Beginn und Fertigstellung der Fachraumgewinnung
- 2016 Standort Goldbergstraße 58 und 60  
Anpassung der Verwaltung, des Lehrerzimmers und von zwei Computerräumen am Standort Goldbergstraße 60
- 2017 Standort Turmstraße  
Freizug des Gebäudes durch Umzug zur Overwegstraße 63.  
Aufgabe der Außenstelle.
- 2017 Standort Goldbergstraße 58  
Freizug des Gebäudes durch Umzug zur Overwegstraße 63  
Anpassung der Akustik in den Klassenräumen und Anstrich. Keine baulichen Veränderungen und Verbesserungen, keine Nutzungsänderung.
- 2017 Standort Grimmstraße  
Freizug des Gebäudes durch Umzug zur Goldbergstraße 58.  
Aufgabe der Außenstelle.

- 2017 Standort Königstraße 1  
Beginn mit der Fachraumgewinnung
- 2018/2019 Standort Königstraße 1  
Abschluss der Fachraumgewinnung.
- 2019 Standort Augustastraße  
Freizug des Gebäudes durch Umzug zur Königstraße 1  
Aufgabe der Außenstelle.

Die genannten Schulleitungen haben die Neuordnung der Berufskollegs zusammen mit der Schulaufsicht entwickelt in der klaren Erwartung, dass die Führung der Außenstellen nur in einem überschaubaren Zeitraum erforderlich ist.

An keinem Berufskolleggebäude besteht kurzfristiger Sanierungsbedarf.

An Folgenutzungen sind denkbar:

#### Standort Turmstraße

Unterliegt **nicht** dem Cross-Border-Leasing und kann aus der schulischen Nutzung entlassen werden.

#### Standort Grimmstraße und Standort Augustastraße.

Die Gebäude sollen genutzt werden für den Aufbau eines integrativen Schulsystems. Die Prüfung soll bis zum Sommer 2015 abgeschlossen sein.

Es ergeben sich zunächst keine finanziellen Belastungen. Mittel- bis langfristig entstehen durch die Aufgabe von Standorten zunächst Kosten und damit verbunden voraussichtlich durch die Reduzierungen von Schulflächen auch Einsparungen an Sach- und Personalkosten. Der Finanzierungsbedarf von rund 7.620.000,00 € würde sich auf etwa vier Jahre verteilen. Er kann aber auch noch durch teilweise Refinanzierungen aus der Aufgabe von Schulflächen günstig beeinflusst werden.

Diese finanzwirtschaftlichen Einschätzungen müssen aber noch erarbeitet werden. Grundlage wird das Ergebnis der in 2015 vorgesehenen Raumflächenüberplanung sein.

Die Verwaltung wird ein Planungskonzept und eine Kostenkalkulation für die zukünftige Raumnutzung und der damit verbundenen notwendigen Renovierungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen entwickeln. Auch die sich im Zusammenhang mit der Aufgabe von Schulstandorten ergebenden Einsparungen (Betriebskosten, Unterhaltung etc.) sollen dabei ermittelt und dargestellt werden.

#### **IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Gelsenkirchen, für die Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs in Gelsenkirchen einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger jedoch nicht gerecht werden, wenn die im Beschlussvorschlag genannte „Maßnahme“ beim Fortbestand des

Suspensiveffektes eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnte.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind nach ihrer Art und Bedeutung in besonderer Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit angewiesen. Sollten die Zusammenlegungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung nicht vollzogen werden können, hätte dies zur Folge, dass für die Schülerinnen und Schüler ein pädagogisch sinnvoller Unterrichtsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

Es ist deshalb erforderlich, dass die im Beschlussvorschlag genannte schulorganisatorische Maßnahme sofort wirksam wird. Das dargelegte besondere öffentliche Interesse ist vorrangig vor dem privaten Interesse der betroffenen Eltern sowie Schülerinnen und Schülern am Bestand der Schule bzw. am Unterrichtsort.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich ferner aus dem Interesse der Stadt Gelsenkirchen, durch die aufschiebende Wirkung eventuell eingehender Klagen nicht zu zusätzlichem finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand gezwungen zu werden.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Auflösung des Berufskollegs für Wirtschaft und Verwaltung und dem privaten Interesse der Eltern sowie Schülerinnen und Schülern an einem Erhalt des Schulstandortes ist aus den dargelegten Gründen dem öffentlichen Interesse höheres Gewicht als dem privaten Interesse beizumessen.

- |           |  |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Gutachten Schulentwicklungsplanung Berufskollegs<br>Stand: Oktober 2014                                |
| Anlage 2: | Verteilung der Bildungsgänge ab dem Schuljahr 2015/2016  |
| Anlage 3: | Formelles Schulmitwirkungsverfahren Stellungnahmen BK's  |
| Anlage 4: | Stellungnahmen der berufsständischen Vertretungen sowie<br>Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen |

**Finanzielle Belastungen: ja**

<b>1) Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>7.620.000 €</b>
(Beschaffungs-/Herstellungskosten) Vorläufige Kostenschätzung	
a) Zuschüsse Dritter	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.: <b>Bildungspauschale und Eigenfinanzierungsanteil</b>	
b) Eigenfinanzierungsanteil	€
<b>2) Investive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2015 folgende investive Veranschlagung vor: Keine	
Maßnahmenplanung Schulentwicklungsplan Berufskollegs	
Rückbau und Fachraumgewinnung	
Produktgruppe: 21 01	
2016	2.800.000 €
2017	1.720.000 €
2018	600.000 €
2019	2.000.000 €
2020	500.000 €
<b>Konsumtive Maßnahmen</b>	
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2015 folgende konsumtive Veranschlagung vor:	
Produktgruppe:	
Aufwandsart:	
mit	
	€
<b>3) Folgekosten</b>	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
<b>ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt</b>	<b>€</b>
<b>4) Bilanzielle Auswirkungen</b>	

